

2022-04

Veröffentlicht am 26.01.2022

Nr. 04/S. 52

Tag

Inhalt

Seite

19.01.2022

Geschäftsordnung des Senats
Hochschule Trier
Trier University of Applied Sciences

53-59

PUBLICUS

AMTLICHES VERÖFFENT- LICHUNGS- ORGAN

Geschäftsordnung des Senats

der Hochschule Trier
Trier University of Applied Sciences

vom 19.01.2022

veröffentlicht
am 26.01.2022 im Publicus

Aufgrund des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2021 (GVBl. S. 453), hat der Senat der Hochschule Trier am 19.01.2022 die folgende Geschäftsordnung beschlossen.

Inhaltsübersicht

I. Einberufung und Tagesordnung

§ 1 Einberufung von Sitzungen

§ 2 Tagesordnung, Anträge und Anfragen

II. Sitzungen

§ 3 Öffentlichkeit

§ 4 Vorsitz und Stellvertretung

§ 5 Worterteilung

§ 6 Geschäftsordnungsanträge

§ 7 Ordnung in den Sitzungen

§ 8 Beschlussfähigkeit und Abstimmung

§ 9 Protokoll

§ 10 Beauftragung von Ausschüssen

III. (Senats-) Ausschüsse

§ 11 Senatsausschüsse

§ 12 Zusammensetzung der Ausschüsse

§ 13 Wahl der Vorsitzenden

§ 14 Öffentlichkeit

IV. Grundlegende Bestimmungen

§ 15 Verschwiegenheitspflicht

§ 16 Verzicht auf Mitgliedschaft

V. Inkrafttreten

§ 17 Inkrafttreten

I. Einberufung und Tagesordnung

§ 1 Einberufung von Sitzungen

- (1) Der Senat tritt während der Vorlesungszeit in jedem Semester in der Regel mindestens zweimal, im Übrigen nach Bedarf zusammen. Er wird durch den Vorsitz, im Verhinderungsfall durch die Stellvertretung, einberufen.
- (2) Termine werden möglichst zu Semesterbeginn, spätestens aber unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen bekannt gegeben.
- (3) Der Senat ist auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Gremiums unter Angabe der vorgesehenen Beratungsgegenstände einzuberufen.
- (4) Der Senat ist einzuberufen, wenn eine Mitgliederinitiative gemäß § 37 HochSchG und § 24 Grundordnung dies verlangt.
- (5) Die Ladung zu den Senatssitzungen mit dem Entwurf der Tagesordnung und den erforderlichen Unterlagen soll den Mitgliedern spätestens zehn Tage vor der Sitzung zugehen.
- (6) Unterlagen können in begründeten Fällen nachgereicht werden.
- (7) Die Senatssitzungen können gemäß Grundordnung sowohl in Präsenz als auch als Videokonferenz stattfinden.

§ 2 Tagesordnung, Anträge und Anfragen

- (1) Der Vorsitz stellt den Entwurf der Tagesordnung auf und informiert die Mitglieder in der Einladung über diesen.
- (2) Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung sind von den Mitgliedern des Gremiums bis vierzehn Tage vor der Sitzung an den Vorsitz, unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen, schriftlich einzureichen.
- (3) Zu Beginn der Sitzung fragt der Vorsitz, ob der vorläufigen Tagesordnung zugestimmt wird. Erfolgt kein Widerspruch, so gilt die Tagesordnung als festgestellt.
- (4) Vor Eintritt in die Tagesordnung kann die Absetzung, Hinzufügung, Änderung der Fassung und Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte beantragt und mit der Mehrheit der Stimmen beschlossen werden. Dies gilt auch für Eilanträge, die zu Sitzungsbeginn gestellt werden.
- (5) Während der Beratung eines Antrags kann jedes Mitglied mündlich Änderungs- und Ergänzungsanträge stellen. Bei Umlaufverfahren gehen Änderungs- und Ergänzungsanträge schriftlich mit Begründung an den Vorsitz.
- (6) Die Mitglieder können an den Vorsitz Anfragen stellen, die sich auf einen nicht auf der Tagesordnung stehenden Gegenstand beziehen. Solche Anfragen sind bis zwei Werktagen vor der Sitzung schriftlich einzureichen. Sie werden möglichst in der Sitzung beantwortet und bei weiterem Beratungsbedarf auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung gesetzt.

II. Sitzungen

§ 3 Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen des Senats sind gemäß § 41 Abs. 1 HochSchG hochschulöffentlich, soweit nicht rechtliche Gründe entgegenstehen.
- (2) Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden; über den Antrag wird in nicht öffentlicher Sitzung verhandelt.
- (3) Personalangelegenheiten werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt oder gemäß § 23 Abs. 1 Grundordnung für den Fall einer offenen Abstimmung.

§ 4 Vorsitz und Stellvertretung

- (1) Der Vorsitz eröffnet, leitet und schließt die Sitzung.
- (2) Der Vorsitz kann sich vertreten lassen.
- (3) Den Vorsitz im Senat führt die Präsidentin bzw. der Präsident gem. § 77 HochSchG. Die Vertretung der Präsidentin bzw. des Präsidenten erfolgt durch den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin entsprechend dem Geschäftsverteilungsplan des Präsidiums. In Ermangelung einer entsprechenden Vertretungsregelung beschließt das Gremium, welches Mitglied den Vorsitz in der jeweiligen Sitzung oder für einen längeren Zeitraum übernehmen soll.

§ 5 Worterteilung

- (1) Der Vorsitz führt die Rednerliste und erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Der Vorsitz kann für einzelne Tagesordnungspunkte an eine Beauftragte oder einen Beauftragten übertragen werden.
- (2) Der Vorsitz kann jederzeit in gebotener Kürze zur Geschäftsordnung und zum Sitzungsablauf das Wort ergreifen. Bei Ausführungen zur Sache muss sich der Vorsitz in die Rednerliste eintragen [lassen].
- (3) Das einleitende Wort zum Tagesordnungspunkt steht zunächst dem jeweiligen Antragstellenden zu. In diese Worterteilung können auch Personen, die nicht Mitglieder des Senats sind, einbezogen werden.

§ 6 Geschäftsordnungsanträge

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung sind Anträge, die sich auf den Ablauf der Sitzung, insbesondere auf die in dieser Geschäftsordnung enthaltenen Regelungen, beziehen. Jedes Mitglied des Senats hat das Recht, sich zur Geschäftsordnung zu melden. Anträge zur Geschäftsordnung müssen als solche geäußert und sofort zur Aussprache und bei Bedarf zur Beschlussfassung kommen. Die Sitzung kann nach Mehrheitsbeschluss unterbrochen werden.
- (2) Abstimmungen über Anträge zur Geschäftsordnung erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (3) Bei mehreren Anträgen zur Geschäftsordnung ist zuerst über den weitergehenden Antrag abzustimmen. Gehen Anträge gleich weit, so ist über den zuerst eingebrachten Antrag ein Beschluss zu fassen.

- (4) Über Ergänzungs- und Änderungsanträge zu einem Antrag zur Geschäftsordnung ist vor diesem abzustimmen.
- (5) Der Senat kann für den Einzelfall Abweichungen von der Geschäftsordnung mit der Mehrheit von drei Viertel seiner Mitglieder beschließen, sofern dieser Beschluss nach HochSchG zulässig ist.

§ 7 Ordnung in den Sitzungen

- (1) Durch den Vorsitz können vortragende Personen, die vom Verhandlungsgegenstand abschweifen, zur Sache gerufen werden.
- (2) Durch den Vorsitz können Mitglieder, die den Ablauf in grober Weise stören, nach dreimaligem Ordnungsruf, für den Tagesordnungspunkt oder die gesamte Sitzung aus dem Sitzungsraum verwiesen werden. Der Vorgang, der zum Ausschluss führte, ist im Protokoll festzuhalten.
- (3) Durch den Vorsitz kann die Senatsitzung aus wichtigem Grund mit Zustimmung des Gremiums unterbrochen werden. Wird die Sitzung unterbrochen, so ist bekannt zu geben, wann sie fortgesetzt wird. Zeitpunkt und Grund der Unterbrechung sind im Protokoll festzuhalten.

§ 8 Beschlussfähigkeit und Abstimmung

- (1) Der Senat ist beschlussfähig, wenn bei der Beschlussfassung mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen ist. Die Zahl der anwesenden Mitglieder ist für die Beschlussfassung ohne Bedeutung, wenn wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Male zur Behandlung desselben Gegenstandes eingeladen ist. Bei der zweiten Einladung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.
- (2) Beschlüsse werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; Stimmenthaltungen zählen bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds, wenn offen abgestimmt wird; ansonsten gilt Stimmgleichheit als Ablehnung (§ 38 Abs. 2 HochSchG).
- (3) Es gelten die Regelungen der Grundordnung zu Beschlussfassung, Gremien in Präsenz & Videokonferenzen.
- (4) Eine Wahl kann, sofern gesetzlich zulässig und kein Senatsmitglied widerspricht, durch offene Abstimmung erfolgen.

§ 9 Protokoll

- (1) Über jede Sitzung wird ein Protokoll erstellt. Das Protokoll enthält:
 - 1. Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung
 - 2. Namen der anwesenden Mitglieder und bei Bedarf Namen der Gäste
 - 3. Bei Bedarf Namen der fehlenden Mitglieder
 - 4. Tagesordnung
 - 5. Wortlaut der Beschlüsse und Ergebnisse der Abstimmungen
 - 6. Bei Bedarf Namen der Mitglieder, die bei der Beratung und Abstimmung über einen Punkt nicht teilgenommen haben
 - 7. Sonstige wesentliche Vermerke über den Ablauf der Sitzung

(2) Das Protokoll soll die Beratungen zusammenfassend wiedergeben. Das Protokoll wird vom Vorsitz und der protokollführenden Person unterschrieben.

§ 10 Beauftragung von Ausschüssen

Ein Antrag kann einem Ausschuss oder mehreren Ausschüssen zur getrennten Beratung überwiesen werden. Bei Bedarf wird der federführende Ausschuss durch den Vorsitz bestimmt.

III. (Senats-) Ausschüsse

§ 11 Senatsausschüsse

Der Senat bildet folgende ständige Ausschüsse:

1. Senatsausschuss für Berufungen (Vorsitz Präsidentin oder Präsident)
2. Senatsausschuss für Studium und Lehre (Vorsitz Vizepräsidentin oder Vizepräsident Studium und Lehre)
3. Senatsausschuss für Forschung (Vorsitz Vizepräsidentin oder Vizepräsident Forschung)
4. Senatsausschuss für Gleichstellung (Vorsitz zentrale Gleichstellungsbeauftragte)
5. Senatsausschuss für Hochschulentwicklung
6. Senatsausschuss für Internationalisierung
7. Senatsausschuss für Medien
8. Senatsausschuss für Wahlprüfungsfragen

Die Entscheidungsbefugnisse der Senatsausschüsse regelt der Senat durch Beschluss.

§ 12 Zusammensetzung der Ausschüsse

- (1) Sofern das HochSchG und die Grundordnung nichts anderes bestimmen, bestehen Senatsausschüsse aus mindestens vier professoralen Mitgliedern möglichst aus unterschiedlichen Fachbereichen. Die Anzahl der professoralen Mitglieder der Senatsausschüsse soll die Zahl der Fachbereiche (derzeit 7) plus bei Bedarf einen Vorsitz nicht übersteigen. In jedem Ausschuss soll die Gruppe der Studierenden mit zwei Mitgliedern vertreten sein. Die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeitenden und die Beschäftigten in Technik und Verwaltung sind jeweils mit mindestens einer Person vertreten.
- (2) Die Mitglieder werden durch den Senat gewählt. Die Mitglieder der Senatsausschüsse können sich im Verhinderungsfall durch eine Stellvertretung vertreten lassen. Die Vertretung wird ebenfalls durch den Senat gewählt.

§ 13 Wahl der Vorsitzenden

- (1) Die Ausschüsse wählen in ihrer konstituierenden Sitzung den Vorsitz des Gremiums und eine Stellvertretung, sofern das HochSchG, die Grundordnung oder diese Geschäftsordnung keine anderen Festlegungen treffen.

(2) Die konstituierende Sitzung wird durch den bisherigen Vorsitz einberufen und bis zum Abschluss der Wahl geleitet. In Ermangelung eines bisherigen Vorsitzes erfolgt die Einberufung und Leitung der konstituierenden Sitzung durch die Präsidentin oder den Präsidenten.

§ 14 Öffentlichkeit

Ausschusssitzungen sind gemäß § 41 Abs. 2 HochSchG nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit für Mitglieder der Hochschule Trier kann für einzelne Sitzungen oder Tagesordnungspunkte mit Zweidrittelmehrheit hergestellt werden, soweit nicht rechtliche Gründe entgegenstehen. Die Entscheidung ist durch den Vorsitz mündlich bekannt zu geben.

IV. Grundlegende Bestimmungen

§ 15 Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder des Senats und seiner Ausschüsse sowie Beauftragte sind, auch nach Ablauf ihrer Amtszeit, zur Verschwiegenheit verpflichtet, sofern es sich um Personalangelegenheiten und um Themen aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung handelt.

§ 16 Verzicht auf die Mitgliedschaft

Der Verzicht auf die Mitgliedschaft im Senat bzw. seinen Ausschüssen ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Der Verzicht wird, sofern er nicht für einen späteren Zeitpunkt erklärt ist, mit dem Eingang der schriftlichen Erklärung auf den Verzicht der Mitgliedschaft beim Vorsitz, wirksam.

V. Inkrafttreten

§ 17 Inkrafttreten

Vorstehende Geschäftsordnung wurde in der Sitzung vom 19.01.2022 beschlossen. Sie tritt mit ihrer Bekanntmachung im publicus in Kraft. Zeitgleich tritt die alte Geschäftsordnung vom 30.01.2001 außer Kraft.

Trier, den 25.01.2022

Prof. Dr. Dorit Schumann
Präsidentin